



# TEILNAHMERECHTSVERTRAG

## JBBL-Saison 2025/26

Stand: 04/25

Offizieller Ausrüster



Offizieller Ballpartner



Offizieller Medienpartner



Gesellschafter:



## Teilnahmevertrag

zwischen

(1) der gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung des deutschen Jugendbasketballs mbH (NBBL gGmbH), vertreten durch den Geschäftsführer, Schwanenstraße 6-10, 58089 Hagen

- kurz: **NBBL gGmbH** genannt -

und

(2) dem Vertragspartner \_\_\_\_\_

- kurz **JBBL-Bundesligist** genannt –

Rechtsform \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_  
(gem. § 26 BGB).

Name, Funktion

*(Präsident, Vorstand oder Geschäftsführer)*

sowie bei einer Spielgemeinschaft den weiteren Vertragspartnern:

Vertragspartner \_\_\_\_\_

Rechtsform \_\_\_\_\_

vertreten durch  
(gem. § 26 BGB). \_\_\_\_\_

Name, Funktion  
*(Präsident, Vorstand oder Geschäftsführer)*

Vertragspartner \_\_\_\_\_

Rechtsform \_\_\_\_\_

vertreten durch  
(gem. § 26 BGB). \_\_\_\_\_

Name, Funktion  
*(Präsident, Vorstand oder Geschäftsführer)*

Weitere(r) Vertretungsberechtigte(r) (falls vorhanden):

(gem. § 26 BGB).

\_\_\_\_\_  
Name, Funktion

*(Präsident, Vorstand oder Geschäftsführer)*

(gem. § 26 BGB).

\_\_\_\_\_  
Name, Funktion

*(Präsident, Vorstand oder Geschäftsführer)*

(gem. § 26 BGB).

\_\_\_\_\_  
Name, Funktion

*(Präsident, Vorstand oder Geschäftsführer)*

Bevollmächtigter gegenüber der NBBL gGmbH (Ansprechpartner für NBBL gGmbH und beteiligte Bundesligisten):

\_\_\_\_\_  
Name, Funktion

## § 1

### Teilnahmerecht

1. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erhält der JBBL-Bundesligist das Teilnahmerecht am Spielbetrieb der JBBL. Das Teilnahmerecht umfasst das Recht und die Pflicht, am Wettbewerb zur Ermittlung des deutschen Basketballmeisters der Altersklasse U16 männlich teilzunehmen. Ein entsprechendes finales Teilnahmerecht wird nach Maßgabe der Ausschreibung, der sonstigen Wettkampfbedingungen und der Entscheidungen des NBBL-Ligaausschusses erteilt. Das Teilnahmerecht steht unter der Bedingung der Qualifikation. Bei Nicht-Qualifikation wird das Teilnahmerecht entzogen und der Vertrag aufgelöst.
  
2. Weitere Regelungen sind (im Kollisionsfall gilt diese Reihenfolge):
  - a) Die JBBL-Ausschreibung Saison 2025/26
  - b) alle Anlagen dieses Teilnahmerechtsvertrages
  - c) die Satzung und Ordnungen des DBB.

Dem JBBL-Bundesligisten sind alle in a) bis c) genannten Regelungen bekannt. Der JBBL-Bundesligist erkennt sämtliche in a) bis c) genannten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich diesen Bestimmungen mit Unterzeichnung dieses Vertrages.

## § 2

### Kommunikationsrechte

1. Der JBBL-Bundesligist überträgt die Verwaltung seines Gemeinschaftsrechts, JBBL-Spiele ganz oder teilweise, direkt oder zeitversetzt, verschlüsselt oder unverschlüsselt, bearbeitet oder unbearbeitet, zeitlich unbegrenzt und beliebig häufig in Bild und Ton zu nutzen oder nutzen zu lassen, ausschließlich an die NBBL gGmbH. Das Recht umfasst auch die Übertragung im Internet, auf mobilen Diensten oder vergleichbaren Medien.
2. An den Rechten bezüglich anderer Bilder und Bildnisse (Team-Logo, Fotografien, Zeichnungen, etc.) räumt der JBBL-Bundesligist der NBBL gGmbH ein ausschließlich uneingeschränktes Nutzungsrecht für alle Kommunikationskanäle und sämtliche Verwendungsarten ein. Der JBBL-Bundesligist verpflichtet sich, diese Rechte für sich durch entsprechende Vertragsklauseln mit den Spielern zu sichern. Die NBBL gGmbH ist insbesondere berechtigt, solche Aufnahmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erstellen zu lassen.

## § 3

### Marketing und Merchandising

1. Der JBBL-Bundesligist räumt der NBBL gGmbH für die Dauer dieser Vereinbarung das Recht ein, für die Erstellung einer eigenen Merchandisingproduktpalette das Logo des JBBL-Bundesligisten zu nutzen. Die Nutzung ist zweckbestimmt und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des JBBL-Bundesligisten.
2. Es gelten die angefügten und veröffentlichten JBBL-/JBBL-Marketing- und Medienrichtlinien der NBBL gGmbH.

## § 4

### Pflichten des JBBL-Bundesligisten

1. Der JBBL-Bundesligist verpflichtet sich auf Anforderung der NBBL gGmbH an allen von der NBBL gGmbH durchgeführten Veranstaltungen, die nicht zum Spielbetrieb der JBBL gehören, teilzunehmen und die erforderlichen Spieler, Trainer und Betreuer abzustellen. Eine Gewinnbeteiligung am Erlös dieser Veranstaltungen erfolgt nicht. Bei Nichtabstellung wird eine Vertragsstrafe von € 250,- pro Person fällig.

Der JBBL-Bundesligist verpflichtet sich zur Teilnahme eines JBBL-Trainers an einer von der NBBL gGmbH angebotenen Trainerfortbildung. Die Fortbildung ist gebührenfrei, sonstige Kosten trägt der JBBL-Bundesligist. Bei Nichtteilnahme wird eine Vertragsstrafe von € 250,- fällig.

2. Der JBBL-Bundesligist ist ferner verpflichtet, auf Anforderung durch den DBB/LV Spieler und Trainer für DBB-/LV-Maßnahmen freizustellen. Die Anforderung von Spielern und Trainern durch den DBB/LV ist der Liga mitzuteilen.
3. Der JBBL-Bundesligist verpflichtet sich, einen Unterbau in Form von jeweils zwei männlichen U10-, U12- und U14-Mannschaften zu schaffen, der in der Saison 2025/26 am Spielbetrieb teilnimmt. Dies wird durch Existenz der jeweiligen Mannschaften im System TeamSL nachgewiesen. Es ist ausreichend, wenn bei einer Kooperation die Partner zusammen diese Teams nachweisen können. Bei Nichterfüllung der obengenannten Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe von € 250,- pro Mannschaft fällig.
4. Der JBBL-Bundesligist verpflichtet sich, mind. 3 Schul-Arbeitsgemeinschaften von den Herbst- bis zu den Sommerferien durchzuführen, die mind. 1x pro Woche stattfinden. Zudem verpflichtet sich der JBBL-Bundesligist, mindestens eine Lehrerfortbildung (1-Tagesveranstaltung, mind. vier Unterrichtseinheiten, Schwerpunkt: Einführung Basketball in der Primarstufe) bis zum 31.05.2026 durchzuführen. Bei Nichterfüllung wird eine Vertragsstrafe von € 250,- pro Arbeitsgemeinschaft/Lehrerfortbildung fällig.

Folgende Mindeststandards muss eine Schul-AG erfüllen:

- Einmal pro Schulwoche
- Zielgruppe: 1.-4. Klasse / Mixed-Struktur (Jungen, Mädchen)
- Organisierter Wettkampf in Form einer Grundschulliga oder eines Abschlussturniers
- Nachweis von mind. zehn Mini-Teilnehmerausweisen oder SSW (Spielerlaubnis Schul-Wettbewerb) pro Schul-AG
- Schnupperwoche Basketball (Besuch des Sportunterrichts/Begleitung der Lehrkräfte) mit dem Schwerpunkt 2./3. Klasse ist erwünscht

Darüber hinaus stellt der JBBL-Bundesligist sicher, dass allen AG-Teilnehmern eine Anschlussmöglichkeit in einem Basketball-Verein angeboten wird. Kann der JBBL-Bundesligist dies nicht selbst gewährleisten, ist den AG-Teilnehmern ein geeigneter Verein zu empfehlen.

5. Der JBBL-Bundesligist hat der NBBL gGmbH vor Saisonbeginn unaufgefordert sämtliche Kooperationsnachweise vorzulegen. Außerdem sind auf Anforderung durch die NBBL gGmbH die Nachweise der Schul-AGs sowie der Lehrerfortbildung einzureichen.

Der Bewerber/Bundesligist ist verpflichtet sich an die digitale Übermittlung der Unterlagen an die NBBL gGmbH zu halten und die originalen Unterlagen (Projektbeschreibung/Teilnamerechtsvertrag/Kooperationsvertrag) in seiner Geschäftsstelle bis zum 30.06. der jeweils laufenden Saison für den Fall einer weiteren Überprüfung aufzubewahren. Die

Unterlagen sind erst nach Aufforderung durch die NBBL gGmbH unverzüglich einzureichen.

6. Aus Verantwortung gegenüber den Athleten verpflichtet sich der Verein, zu Beginn der Tätigkeit von jedem Trainer (auch Co-Trainer) und Teambetreuer ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis einzusehen und niemand zu beschäftigen, der kinder- und jugendschutzrelevante Eintragungen hat. Darüber hinaus ist der Verein verpflichtet, von diesem Personenkreis den DBB-Ehrenkodex (DBB-Ehrenkodex-Version-3-Stand-Juni-2023.pdf) unterzeichnen zu lassen und dieses Dokument mindestens bis 3 Monate nach Saisonende aufzubewahren. Die NBBL kann die Herausgabe verlangen.

Verstößt ein Verein nachweislich gegen diese Verpflichtungen, kann ihn der Ligaausschuss in der folgenden Saison vom Spielbetrieb ausschließen.

## § 5

### Meldegebühr

Die NBBL gGmbH ist berechtigt, eine Meldegebühr gemäß der JBBL-Ausschreibung und dem JBBL-Gebührenkatalog zu erheben.

## § 6

### Vertragsdauer

Die vertragliche Vereinbarung endet am 31.05.2026. Der Vertrag endet mit Ablauf dieser Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## § 7

### Haftungsausschluss

1. Schadensersatzansprüche gegen die NBBL gGmbH, aufgrund der Erteilung des Teilnahmerechtes durch diesen Vertrag, der Nichterteilung, der Entziehung des Teilnahmerechtes oder etwaiger Sanktionen, die mit diesem Vertrag in Verbindung stehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, ein JBBL-Bundesligist weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Vertreter der NBBL gGmbH erfolgt ist.



- Die NBBL gGmbH haftet gegenüber ihren Vertragspartnern für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Spielbetriebes. Für Schäden, die dadurch entstehen, dass ein JBBL-Bundesligist trotz der Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung am laufenden Spielbetrieb nicht teilnimmt bzw. aus dem laufenden Spielbetrieb vorzeitig ausscheidet, haftet die NBBL gGmbH nicht.

## § 8

### Übertragbarkeit der Rechte

Die Übertragung der aus diesem Vertrag resultierenden Rechte an einen Dritten ist nur mit Genehmigung der NBBL gGmbH möglich und ist gebührenpflichtig. Der Antrag ist schriftlich an die NBBL gGmbH zu richten. Dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Erklärung, dass Veräußerer und Erwerber des Teilnahmerechts für bestehende Verbindlichkeiten gegenüber der NBBL gGmbH gesamtschuldnerisch haften, beizufügen.

Durch den zukünftigen Rechteinhaber sind die vollständig ausgefüllte Projektbeschreibung sowie der unterschriebene Teilnahmerechtsvertrag in zweifacher Ausführung beizufügen.

## § 9

### Steuerliche Behandlung

Für die steuerliche Behandlung ist der teilnehmende JBBL-Bundesligist selbst verantwortlich.

## § 10

### Nebenbestimmungen

- Nebenabreden zu diesem Teilnahmerechtsvertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst. Sollte eine Bestimmung dieses Teilnahmerechtsvertrages unwirksam sein oder werden oder der Teilnahmerechtsvertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Teilnahmerechtsvertrag ist der Gerichtsstand, sofern zulässig, Hagen.

**Anlagen:**

- I. Liste der Gebühren: JBBL-Saison 25/26
- II. Strafenkatalog JBBL-Saison 25/26
- III. JBBL-/NBBL-Marketing- und Medienrichtlinien 25/26
- IV. Zusatzregelung bzgl. Scouting-Software & dem Zugriff auf SPORTLOUNGE zum NBBL-Teilnahmerechtsvertrag

Hagen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
NBBL gGmbH

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vertretungsberechtigter gem. § 26 BGB - bei einer SG:

JBBL- Bundesligist- Vertretungsberechtigte gem. § 26 BGB aller Trägervereine)

\_\_\_\_\_  
(weiterer Vertretungsberechtigter gem. § 26 BGB – falls vorhanden)

JBBL-Bundesligist

\_\_\_\_\_  
(weiterer Vertretungsberechtigter gem. § 26 BGB – falls vorhanden)

JBBL-Bundesligist